

Zusätzliche Leistungen für „Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ (§ 45 a/b SGB XI)

Bei einer erhöhten bzw. erheblich erhöhten Einschränkung der Alltagskompetenz, die zu einem täglichen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf von Dauer führt, erhalten zusätzliche Leistungen

- Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III
- Demenzkranke und andere psychisch beeinträchtigte Menschen auch ohne Pflegestufe, wenn zumindest ein geringer grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Hilfebedarf gegeben ist.

Feststellung der Berechtigung gem. § 45 a/b SGB XI

- Antragstellung bei der Pflegekasse
- Begutachtung in der häuslichen Umgebung
- Entscheid der Pflegekasse

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45 b SGB XI)

Pflegebedürftige können zusätzlich 100 € (Grundbetrag) oder 200 € (erhöhter Betrag) monatlich abrechnen für

- Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege (auch für Unterkunft und Verpflegung, Investitions- und Fahrtkosten!)
- Kosten einer anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsgruppe
- Einsätze anerkannter Helferkreise (häusliche Betreuung)
- Anleitung und Betreuung (nicht Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung) durch zugelassene Pflegedienste.

!! Ein nicht genutzter Betrag kann bis zum 30.06. des Folgejahres in Anspruch genommen werden !!

Der **Beratungsbesuch nach § 37,3 SGB XI** kann bei Leistungen nach § 45 a/b (zusätzliche Betreuungsleistungen) auch ohne Pflegestufe einmal halbjährlich in Anspruch genommen werden.

Informationen zu Anbietern von Betreuungsleistungen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse und der KAA – Pflege- und Wohnberatung, Tel. 023 82/40 90.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kamps, Pflege- und Wohnberater

Stand: 07/08

Wann besteht eine (erheblich) erhöhte Einschränkung der Alltagskompetenz?

Eine **erhöhte** Einschränkung der Alltagskompetenz besteht, wenn mindestens zwei Fähigkeitseinschränkungen gegeben sind, davon eine der Nummern 1) bis 9). Wenn daraus ein täglicher Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf für mindestens 6 Monate resultiert, leistet die Pflegekasse bis zu € 100.-/Monat.

Eine **erheblich erhöhte** Einschränkung der Alltagskompetenz besteht, wenn zusätzlich mindestens eine weitere Fähigkeitseinschränkung der Nummern 1) bis 6) oder 11) gegeben ist. Wenn daraus ein täglicher Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf für mindestens 6 Monate resultiert, leistet die Pflegekasse bis zu € 200.-/Monat

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1) Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches („Weglauftendenz“) | <input type="checkbox"/> 10) Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren |
| <input type="checkbox"/> 2) Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährlichen Substanzen | <input type="checkbox"/> 11) Verkennen von Alltagssituationen und unangemessenes Reagieren in Alltagssituationen |
| <input type="checkbox"/> 3) Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen | <input type="checkbox"/> 12) Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten |
| <input type="checkbox"/> 4) Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation | <input type="checkbox"/> 13) Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit auf Grund einer therapieresistenten Depression |
| <input type="checkbox"/> 5) In Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten | |
| <input type="checkbox"/> 6) Störung des Tag- und Nacht-Rhythmus | |
| <input type="checkbox"/> 7) Unfähigkeit, die eigenen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen | |
| <input type="checkbox"/> 8) Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung | |
| <input type="checkbox"/> 9) Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben | |